Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

3.11.1814 (No. 44)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-1015118</u>

vochentliche Anzeigen.

Donnerstag, No.

Nº. 44.

ben 3. Rovember, 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Fries drich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herz zog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldens burg 2c.

Thun fund biemit:

Die im S. 11. ber Berordnung vom 25. Julias b. J. angekundigte Sypotheken: Ordnung, eine allges meine Concurs, und Bergantungs, Ordnung, so wie dienigen Borschriften, welche den Uebergang aus dem, während der Französischen Occupation gegoltes nen Concurs, und Sypotheken: Nechte in das nun einzusührende bestimmen, werden durch die gegene wärtige Berordnung Unsern getreuen Unterthanen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Sammtliche altere, bas Sypothefen, Concurs, und Bergantungs : Wesen betreffende Landes : Verord, nungen sind durch gegenwartige als aufgehoben anzusehen, und Wir wollen, daß alle Gerichte des herzogthums und der damit verbundenen Lande, so wie die der Erbherrschaft Jever, und alle die es anzgeht, den Vorschriften dieser Verordnung genau nachsommen und solche befolgen sollen.

Urfundlich Unferer eigenhandigen Ramene: Unters frift und bergebruckten Bergoglichen Infiegele.

Gegeben auf dem Schloffe gu Olbenburg, ben

(L.S.)

Peter.

Rr. 11. D. Leng.

Die Hypotheten: Concurs, und Vergantungs : Ords nung fur bas Herzogthum Oldenburg ist gestems

pelt in der Erpedition der wochentlichen Uns geigen fur 24 Gr. Gold brochirt gu haben.

Tare

der Sporteln ben den Zemtern im her; gogthum Olbenburg.

(8 ch (u f.)

Gold re ge

c. Für jede Publication wegen bes Vers faufes der Pfandftucke - 1

Unmerk. Der Regel nach werben 3 Publis cationen ausgesertiget, wovon eine im Umthause, die andere in der Wohnung des Kirchspielsvogts und die dritte an der Kirchthure des Kirchspiels, worin der Sepfandete wohnt, 8 Tage vor dem Verkauf affigirt wird, alle auf ungestems pelten Papier.

d. Für den executivischen Verkauf der Psandstücke pro actu, wenn der Rücks stand mit Einschluß der Rosten nicht über 25 Mehle. beträgt wenn solcher bis 50 Mehle. beträgt und ferner für und bis jede 25 Mehle. mehr

Dauert ber Verkauf langer als einen Tag, so wird fur jeden fernern Tag I Rihlt, angerechnet.

e. Wenn in Ermangelung von pfandbaren Mobilien und Moventien die Execution burch Unlegung des Urreftes auf ause stehende Forderungen des Schuldners, durch Verkauf seiner Feldfrüchte oder durch Verheuerung vollzogen werden muß, so find die Gebühren:

merben.

15. Rur bie Bertingung einer folchen Are beit, pro actu für das Berbingungs Drotocoll

und wenn bie Verbingung nicht am Drte des Umte gefchehen tann, frege Fuhr, und Diaten taglich

16. Fur Die Befannimachung bes ertheili ten Buidlage, wenn folder nicht in conmenti ertheilt worden

Rescript vom 2. S prember 1801. wenn felbige auf I bis 12 Grude auf 12 bis 24 Stude auf 24 ober mehrere Stude c. Fur einen Umte Daß jur Mustrift

des Biches, welcher nichts enthalt, als daß die Berficherung geleiftet fen, und Die Gefundheit bee Duftricte amtlich - I2 atteffiret werde, wird außer obigen Ger

Sold are ge	Gold and ge
buhren (sub a et b.) nur noch das	31. Fur bie Repartition und Berfertigung
Stempelpapier bezahlt und fur die Ber	eines hebungeregiftere wegen einer obers
fiegelung mit bem Umtefiegel - 6	fich bewilligten Communen , ober Rirche
4 Fur einen Bericht an die hoberen Lan.	
necollegien ober Gerichte für jeden Bogen - 36	spiels Anlage,
	wenn nicht über 100 Contribuenten
und Copialien fur jede Seite - I	ind I —
außer dem Preise des etwa dazu zu	bis und für jede folgende 100 Cons
nehmenden Stempelpapiers.	tribuenten
Inmerk. Die Berichte werden, der Regel	Unmerk. 1. Für die Erhebung einer folchen
nach, auf Grempelpapier zu 4 Gr. aus.	Unlage wird bemjenigen, der folche zu
gefertiget, und auf ungestempeltem Das	beforgen hat, Gin Procent bestanden.
pier nur diejenigen, die ex othicio in	2. Fur die Regifter der Beutrage gum
herrschaftlichen Domainen : Polizen : oder	Armenwesen wird nichts berechnet.
in folden Sachen abgestattet werden,	32. Für die bloge Revifion einer Rechnung
welche ausbrucklich vom Gebrauch des	in Oniversanalerenheiten für iche Seite - A
Stempelpapiere befreyet find.	in Privatangelegenheiten für jede Seite - 6
25. Für eine Beeidigung mit Ginfchluß des	33. Für einen Holzpaß über Soly, das
barüber abzuhaltenden Protocolls - 36	nach der Marich oder aus dem Lande
für die Bufereigung biefes Protocolle,	geführt werden foll, für jedes darin bei
	faßte guber 3
wie Itr. 8. 26. Für eine Besichtigung pro actu	34. Fur Dachfehung und Stempelung ber
	Magfen, ale Connen, Scheffel, Biere
pro Protocollo wis Idr. 4. 5.	
27. Für eine Arrestation in Polizens ober	tel, Kannen, Ellen, à Stud - 4
Cameral : Angelegenheiten von jedem Urs	für Nachwägung und Stempelung ber
restancen — 36	Gewichte fur bas erfte Stud - 4
28. Für den Befehl zu einer Saussuchung - 24	für jedes folgende
Der Regel nach gelcheh n die Haus,	35. Für Probirung und Stempelung ber
suchungen durch den Kirchspielevogt und	Garnhafpeln, a Stud . 3
den Umteboten oder Feidhuter, gegen	36. Für eine fpecificirte Berechnung bezahle
eine Gebühr von 48 Gr. für den erstern	ter herrschaftlicher Gefälle und anderer
und 24 Gr. fur ben lettern; ift aber	offentlicher Untagen und Ausschreibungen
besonderer Umftande wegen die Unwesens	
heit eines Beamten verlangt oder noth:	unter Specification der Mungforten,
wendig, fo wird dafur, wie fur eine	wenn solche verlangt wird 6
Befichtigung, befonders bezahlt.	Unmert. Eine specificirte Berechnung ber
29. Für bie Examination und Abthnung	- gahlter Umtegebuhren muß, wenn fie -
elner Rechnung zwischen Privatperfonen,	auch nicht verlangt wird, unentgeltlich
3. B. swifchen einem Baubefiger und	ertheilt werden.
seinen Landfaufern wegen untheilbarer	37. Für die beamtliche Atteftation einer
Laften, oder swiften einem Bormuppes	Cheftiftung ober einer lettwilligen Bere
	ordnung in Ansehung der Auslohung der
mann und feinen Buppen, Intereffenten,	Brautichage und Abfindungen von ger
wenn die Rechnung unter 25 Richle. bes	fchloffenen Bauen und Scellen 1 -
trägt — 48	jujujenen Sanen and Steam
und wenn fie über 25 Rithlir. beträgt I -	E. Umter Bruche wegen gewiffer Contravens
und überdem für die Vernehmung der	tionefâlle.
Parthepen wie Dr. 4.	
30. Für bie Examination und Abthnung	1. Un Wegbrüchen für jedes ben ber
einer Kirchipiels: oder andern Communes	Schauung der offentlichen Wege ftrafbar
Rechnung mit einem Musichuß	befundene Pfand eines Privatmanns - 12
und überdem die Protocollsgebufren	enter management bis - 24
wie Nr. 4.	einer Bauericaft ober Commune I -

Eben fo, ben Schanung ber öffent, lichen Fußpfade, fur jedes ftrafbar bes fundene Pfand, Steg oder Uebertritt.

2. Fur eine ftrafbar befundene Sole ober Sichter in einem offentlichen Wege — fur eine ftrafbar befundene Brucke I

3. Bruche für ein ftrafbar befundenes Pfand in einem öffentlichen Fluß, Bach oder Abwässerungs, Canal,

wenn folches einem Privatmann gehort - 24

wenn es einer Commune gehort 1 -

4. Bruche für die ben der jährlichen Biffs tation ber Feuergerathschaften befundenen Mangelposte, nach dem S. 9. der Brands caffen Berordnung

5. Bruche für die nicht verordnungemäßig befundene Einfassing eines Brunnens nach den Publicationen vom 10. Nor vember 1805. und 12. April 1806.

von dieser Brüche erhält der Lingeber die Hälfte.

- F. Gebuhren in Deiche und Gielfachen und in Rirchen, und Schulfachen.
 - 2. Aus ber generalen Deich , Caffe fur bie ordentlichen Schauungen und sonstigen Beschäfte in Deich , und Siet , Angeles genheiten bas bieber ubliche annuum.
 - 2. Aus berfelben Caffe fur bes Beamten Anwesenheit auf bem Deiche bey ents standener Gefahr täglich an Diaten nebft frever Auhr.
 - 3. Fur Publicationen, Befichtigungen, Bergbingungen, Abnahme von Arbeiten und fonstige Amteverrichtungen in Deich; und Sielfachen fur Communen ober Private Personen

werben bie Gebuhren nach ber Tare sub D. berechner, und bie Diaten nach ber nachstehenden Tare.

4. Fur ble Aufficht ben Sulfe, und Comes munion Arbeiten wirh fo viel, als ber Beptrag von einer Buppe beträgt, als Amtegebuhr berechner, und mit den übrigen deshalb aufgegangenen baaren Soften repartirt.

5. Für die Erlaubnif jur Einlegung eines Schiffs in ein Sieltief oder am Deich jum Winterlager,

von Einheimischen von einem Huslander .

6. Für die Unwesenheit des Amtmanns ben ber Kirchenvisitation, imgleichen für die Busammenberufung und Vernehmung eines Ausschusses in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen

werden feine & buhren berechnet, fone bern blos frepe Suhr beftanden.

7. Fur die Aufficht und Abnahme der Are beit ben Reparationen geiftlicher Gebaus be taglich pro actu und freve Aubr wie ad 6.

Uebrigens wird noch generaliter bestimmt:

- 1. Ben allen Geschäften, die der Umts mann oder Umts Auditor in Ungelegem heiten einzelner Privarpersonen oder gans zer Communen außerhalb seines Wohns pris verrichtet, sind zum Besten der Sportelni Casse an Diaten zu bes rechten:
 - a. Für den Oberamtmann oder Umts mann, zäglich
 - b. Fur den Umte Aubitor, taglich

(Diese Diaten werden, wenn auch mehrere actus an einem Tage vorgenoms men siud, dennoch für jeden bepkoms menden Official nur einfach berechnet, und sodann auf die mehrern actus prorata repartirt.)

Außerdem erhalt der beyfommende Amts Official zu seinem eigenem Besten frege Fuhr nach der Ordonnanzstare vergüter; jedoch darf, wenn beyde Amts Officialen dem Act beywohnen mussen, sur Beyde nur eine gemeins schaftliche Fuhr berechnet werden, auch sind diese Fuhrgelder eben so, wie die Diaten, nur einfach zu berechnen, und pro rata zu tepartiren, wenn mehrere actus an einem Tage vorgenommen sind.

2. In allen Saden, die nach der Berorde nung nicht portofren find, muß bep Berfendung der besfälligen Berfügungen mit der Poft den Beptommenden das

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
orbnungemäßige Porto angerechnet, und	Gold sign	600
foldes fobann von Zeit ju Zeit an bas	bewilligend: bis 100 Rthlr. incl —	
Poftamt abgeliefert werben.	The Original Control of the Control	24
beliance as British as a second	00.61	
Me nach vorfiehender Taxe pflichtmäßig gu berecht		
und Amtegebuhren, fo wie auch die Fixa und		
		48
mbentien der Beamten, fließen in die Herrschafts	7. Für einen Berhaftunge, Befehl mit Ein-	
bi Casse, aus welcher bagegen die Gehalte der	schluß der Arrestation, wegen eines jeden	
humten bezahlt werden.	Arrestanten 2	
Approbatur.	a. in Civil : Straffachen : r	-
whitengin:	b. in Criminalfachen	36
Olbenburg, den 26. September, 1814.	8. Für ein decretum desertionis, relaxatio-	
200 Ceptember, 1914.		
Peter.	nis, executionis, restitutionis, declara-	
	tionis, es mag bewilligend, oder abschlas	
The state of the s		48
Len &	9. Fur den Befehl ju einer haussuchung -	48
	10 Fur den Uct ber Saussuchung, wenn feli	
	bige blos durch den Rirchipielevogr und den	
Tare	Umteboten geschienet, werden biefen respecs	
ber Sporteln ben den Obergerichten und	tive 48 Gr. und 24 Gr. bafur bezahlt;	
	ift aber, besonderer Umftande wegen, bas	
bin Untergerichtliten Collegien im hers		
jogthum Olbenburg.	ben die Gegenwart eines Beamten oder	
	einer Gerichtsperson verlangt oder nothe	
1. Untergerichts: Sporteln: Tare.	wendig, fo wird bafur, wie fur eine Bes	
	fichtigung, noch besonders berechnet.	
Sold me ge	11. Für ein decretum moderationis expen-	ASTON S
1. für jebe Citation , aus welchem Grunde	sarum, wie für ein mandatum cum clau-	
fie auch ergehen mag:	sula.	
an eine Person . — 24	12. Für einen Borbeicheid ober Interlocut -	60
		00
	13. Für ein Endi Urtheil oder einen Definitive	
(Wohnen die Citaten in verschiedenen Kirch:	Bescheid:	
pielen, so find so viele Austertigungen,	a. in nicht appellablen Sachen . I	48
als Kirchspiele, erforderlich.)	b. in appellablen Sachen, für jede 25	
2. Fur eine Chictals Citation, imgleichen fur	Rthlr. über die summa appellabilis,	
ein Proclama - 36	mehr	· 12
	c. in Sachen, ben welchen fich ber	
3. Für jedes einfache Decret ober Mandat,	Werth Des Objects nicht füglich bei	
wofür nicht im folgenden eine hohere Gei	fimmen lagt, imgleichen für Strafe	
buhr bestimmt ift 24	Uriheile in Correctional, ober Civili	
4 Für ein Mandatum cum clausula, bis		3 24
jum Werth von 50 Rthlr. incl. — 36		
über 50 Rehlr. bis 100 Rithlr. — 48	14. Für ein Appellations , Decret mit ben	
für jede fernere volle 50 Richlr. mehr - 6	apolitin .	
fann ber Werth nicht bestimmt werden - 48	Für die Compulsoriales und Prome-	1
5. Fur ein Mandatum sine clausula ober	toriales besonders -	- 36
	15. Fur bie Ginlegung einer weitern Bers	
arctius, in allen Fallen mehr, wie für ein	at siblames in Constinues	-
Mandatum cum clausula . — 24		
6. Bur ein decretum arresti sequestrationis,	16. Für ein nachrichtliches ober Berichtfori	
exmissionis, immissionis,	derndes Rescript	- 24

Sold Sold	अले अ	Sloto State	2000
17. Fur ein Mefeript ober Commifforium,		31. Fur eine angerordentliche Berfammlung	
welches mehr enthält	- 48	bes Gerichts	2 -
18. Für ein Commifforium gur Abhaltung		32. Ben allen richterlichen Sandlungen, bie	
einer Vergancung, Verheuerung oder Bes		außerhalb des Berichts Locals vorgenomi	
fichtigung .	I -	men werden, find pro actu, ohne Rud's	480
19. Für ein Subsidial Schreiben an ein ans		ficht auf die Dauer Des Mcis, befonders	
beres einheimisches Untergericht	- 48	gu berechnen .	2 -
Für jedes Blatt über einen Bogen der			
2lbschrift .	- 16	33. Für die Aufnahme einer lettwilligen Berg	A DOM
20. Für ein Ochreiben an eine auswärtige,		fügung, außer den Protocollegebuhren	3 -
oder für einen Bericht an eine bohere Bei		34. Für die Deposition einer lettwilligen Bers	
horde .	1 -	fügung, außer den Gebuhren für das Pros	
Für jedes Blatt über einen Bogen ber		tocoll und ben Empfangschein	I 36
Albschrift	- 24	Für den Empfangschein	- 48
21. Fur jedes Protocoll, von welcher Art		35. Fur die Auslieferung eines Teffaments	
es auch fenn mag, in fo fern nicht für		ober einer fonftigen lettwilligen Dieposition,	
ben Uct, über welchen das Protocoll auf:		gegen Buruckgabe bes Empfangicheins	1-
genommen worden, eine befondere Gebuhr	3	36. Fur bie Dublication eines Testaments	
bestimmt ift:		nebst Zubehör:	
Für die erfte Seite des Originals	- 36	über einen Rachlag von dem Werth	4
Für jede folgende Geite .	— 12	bis 1000 Athle. incl.	1 -
22. Fur bie Abhorung eines Zeugen und fur		bis 5000 — -	2 -
	- 36		
Gefchiehet fie eiblich , ober mittelft Ber:		bis 20000 — — .	3 -
ALCOHOL AND	1 -		10 -
23. Fur bie Ubnahme eines Gibes von einer	98.5		10
Parthen	- 48	37. Fur Die Errichtung einer Chefiftung,	
24. Fur einen gerichtlichen Bergleich ober		eines Guter, Uebertragungs, Contracts, ober	
Bertrag, mit Inbegriff der etwaigen Con-	director of	eines Erbvergleiche, das drenfache ber	
firmation, bis 100 Nithle, inclusive	_ 10	gewöhnlichen Protocollogebuhren.	
für jede folgende volle 50 Rithlr. mehr		38. Depositionegebuhr für Gelder oder Gele	
(für das desfällige Protocoll wird beson,		des Werth incl. der nachherigen Wieders	
ders bezahlte.)		Auszahlung oder Ruckgabe, für jede	
		100 Athlie incl.	- 48
25. Für die Aufnahme einer Angabe gum		unter 100 Rithlt. pro rata sum-	
Protocoll, ohne ordentlichen Reces	— 12	mae.	PER
26. Für einen Prioritats : Befcheib ben Coni		39. Fur ble Atteftation ober Beglaubigung	
curfen, Distributionen oder fonftigen Cons		einer Abschrift	- 1
vocationen,		Wenn die Ubichrift über einen Bogen	ST III
von den ersten 1000 Richle.	5 -	groß ift, fur jebe Gette mehr	- 3
unter 1000 Rthlt. pro rata;		Für jede fonftige Beglaubigung ober At.	
über 1000 Rithle, für jede volle 50		teffation	- 24
Rthlr. mehr	- 13	geschiehet fie sub sigillo, fur bie Bes	
27. Fur einen Stedbrief .	1 -	fiegelung besonders	- 13
28. Für einen salvum conductum		40. Musfertigunges und Copial , Gebuhren,	No.
	2 -	für jede Seite ber Abichrift	
29. Für die Metradition einer Unlage ben ben			110 06
Acten, für jedes Stud	— 18	geschiehet die Aussertigung sub sigillo,	-
30. Pro communicatione actorum:			- I
a. in einer noch rechtshängigen Sache	- 18		
b. in einer ichon vollig beenbigten Sache	- 24		-

- 24

in Diaten, welche die Gerichtspersonen im fich felbit ben allen außerhalb des Gernde Orte von thnen vorgenommenen Ses falten beziehen, find gu berechnen;

für ben Richter taglich

für ben Gecretair

nebit freyer Fuhr nach der Ordonnang.

(Ben mehreren an einem Tage vorgenome minen Acten werden bie Diaten und Kuhrs toffen boch nur einfach berechnet, und auf bie verschiebenen Actus repartirt.)

44. In Bormundichaftes und Enratelfachen, menn bas Vermogen ber Pupillen oder Euranden 1000 Rible. oder darüber besticht, find zu bezahlen?

a. Für die Bestellung eines jeden Bors mundes oder Eurarors, mit Einschluß bes Reverses und Tutorii

b. Für die Norification der Bestellung des Bormundes ober Eurators an dass jenige Gericht und Amt, worunter berselbe pro persona sortiet

c. für die Eintrogung in das Pupillars oder Curatel, Protocoll, wegen eines jeden einzelnen Bormundes oder Cus tators

e. Für die Decision der Notaten wegetr eines jeden Jahrs

f. Für den Schluß über die Mechnung, nach der Erheblichkeit der damit vers bundenen Arbeit 36 Gr. bis 5 —

g. Für eine Ungeige ober für ein Ber benten bes Pupillenschreibers, für jebe Seite — 12

ber Tare der gerichtlichen Sachen.

(Die Tare für die Obergerichte folgt.)

Deffentliche Befanntmachungen.

1) Die in der Redaction der Stempelpapier, Vers ordnung vom 26. September 1814. §. 13. Nr. 4. enthaltene Bestimmung der Frenheit vom Stempels papier, wo das Vermögen jedes einzelnen Puspillen keine 1000 Athlir. beträgt, muß dahin berich, tigt werden, daß jene Frenheit ben mehreren Sessichwister. Puvillen nur dann Statt sinder, wenn das Vermägen derselben zu sammen keine 1000 Athlir. beträgt, wie dieses auch der Bestimmung in Unsehung der Sporteln in Vormundschafts und Euras telfachen Nr. 44. der Untergerichts Sportelntape ger mäß ist.

In ber Rebaction der Stempelpapier : Verordnung vom 26. September 1814, find folgende Druckfehler ju berichtigen :

S. 1. Mr. 18. ftatt 30 Mthle. ift zu lefen 32 Rible. S 2. Mr. 35. ftatt 5 Dible. ift zu tefen 6 Mthle.

S. 6. Zeile 10. ftatt Raufmannebucher ift ju lefen ber erfte und lette Bogen von Kaufe mannebuchern.

Oldenburg, aus der Regierung, den 27. October, 1814.

v. Brandenstein. Lent. Ment. Schloifer, Runde.

Schorcht.

2) Da bis jeht noch nicht in allen Gerickebistries ten Auctions Berwalter angestellt sind, und hieraus leicht Verlegenheiten enthehen konnten, so werden die Gerichte und die Aemter, wo jene Officialen noch fehlen, hierdurch autoristet, bis zu deren Anstellung, öffentliche Verkäuse und Verheurungen ohne Zuziehung eines Auctionsverwelters zu erkennen und resp. abzuhalten, woben jedem Verkäuser und Verheurer überlassen, woben jedem Verkäuser und Verheurer überlassen bleibt, die Gescht der Kauf; oder Genergelder, und deren Eincasstung entweder selbst zu übernehmen, oder wegen dieser Uebernahme unter der Hand mit einem Andern zu contrahiren. Mit dem Ausruf den dem Vergantungsact ist von dem benbemmenden Amte einer der Anusumterbedienten zu beaustragen, welchem dassur täglich 48 Gr. Sold zu vergüten sind.

Oldenburg, aus der Regierung, ben 29. October,

v. Brandenffein. Leng. Ment. Ochloifer. Runde.

Schorcht.

2) Da aus bem 6. 44. ber Beamten Inftruction Bweifel entstanden find: ob die im G. 20. gegebene Borichrift bes Guhne Berfuchs auch auf Gachen, woben Minderiabrige und benfelben gleich ju achtene De Derfonen und Corporationen intereffirt find, ans wendbar fen? fo findet fich die Regierung ju ber Erklarung veranlagt, daß Sachen, aus welchen Minderiahrigen und moralischen Personen Processe bevorfteben, feinesweges von der Dothwendigfeit und Wohlthat des Guhneversuchs ausgeschloffen find; wos ben es fich indeffen von felbft verficht, daß von ben Bormundern, Curatoren, Proviforen, Juraten und fonftigen Borftebern von Corporationen ju dem uns ter Mitwirfung bes Umtes abgeschloffenen Bergleich ble Genehmigung ber ihnen vorgefetten Behorde ber wirft werden muß, ju beren Beybringung vom Umte eine angemeffene Frift ju fegen ift, nach ber ren fruchtlofen Ablauf auch der Gegner nicht mehr an ben Bergleich gebunben bleibt.

In nicht ftreitigen Fallen aber burfen Bertrage ber Minberjahrigen nach S. 44, ber Instruction bemm Umte nicht eher beschrieben werden, als nach Bens bringung bes oberlichen Erlaubnif: Decrets.

Oldenburg, aus der Regierung, ben 30. October,

1814.

v. Brandenftein. Leng. Meng. Schloifer. Runde.

Schorcht.

4) Da bie Ausführung ber im S. 41. ber Beams ten Infruction gegebenen Borfchrift,

wonach bie von ben bisherigen Rotarien auf, genommenen Urfunden ben bem Umte, an welches fie abgeliefert werben, ebenfalls in bas Urfunden Buch eingetragen werden follen,

wie von mehreren Memtern vorgestellt worden, in bem gegenwärtigen Drang der Geschäfte große Schwies rigkeiten finder, so wird hierdurch genehmigt, daß bamit die weiter Anstand genommen werde. Das hingegen haben die Notarien die Verzeichnisse der Minuten, wonach sie solche abzultesen durch die Bekanntmachung vom 8. October angewiesen sind, um so sorgfältiger und mit summarischer Angabe des Inhalts eines jeden Documents, so wie solcher nach Vorschrift der französischen Gesehe in die Repertor vien eingetragen werden muß, einzurichten.

In Unsehung ber neueren bem Umte aufgenomie menen Urkunden ift indeffen bie im S. 40. ber Ins ftruction vorgeschriebene Eintragung in das Urfum benbuch jedesmal fofort ju bewerkftelligen, und ba fie nicht actenmaßig sendern compreß geschrieben wird, mit doppelten Copial, Gebühren von den Parthepen, ju beren Sicherung fie angeordnet ift, ju verguten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 31. October,

1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Schloifer. Runde,

Schorcht.

5) Wenn ber Kaufmann Ludwig Meiners gelone nen ift, seine Mobilien offentlich meistbletend verlauf fen zu lassen, und dieser Verkauf am 4. November d. J. Nachmittags ben Anfang nehmen wird, so wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht, und konnen sich Liebhaber am besagten Tage in der Wohnung des Verkäufers einsinden.

Oldenburg, vom Rathhaufe, ben 31. Octob. 1814. Burgermeiffer und Rath hiefelbft.

6) Wenn des weyl. Aeltermanns Harms Bittwe hiefelbst gesonnen ist, am 7. Novemb. d. J., Morgens 10 Uhr., in ihrem Wohnhause an der kleinen Kirchenstraße verschiedene Mobilien öffentlich meist dietend verkaufen zu lassen, so wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, vom Rathhaufe, ben 1. Novemb. 1814. Burgermeifter und Rath hiefelbft.

7) Nach eingegangener Anzeige bes Burgers heim rich Bolling hiefelbst ist ihm im lehten hiesigen Buhr markte eine junge Quene zugelaufen und noch nicht wieder abgefragt. Wer sich binnen 14 Tagen als Eigenthumer dazu ben hiefigem Amte meldet, kann selbige gegen Erstattung der Furterungs; und übrigen Rosten wieder empfangen.

21mt Bilbeshaufen, ben 26. October, 1814.

Deffentliche Berfaufe.

1) Das an der Haarenstraße belegene, mit bit Militair: Mummer 442. bezeichnete, dem Berrn Raufi mann Lambrecht jugehörige, bis jest von dem herm v. Jägersfeld bewohnte Daus soll am Frentage din 4. November, Nachmittags 3 Uhr, im Dauje dis Unterzeichneten offentlich meistbietend verkauft, im

(Sieben eine Beplage.)

n, gif aber nicht hinlanglich geboten wurde, auf mehr 1. im Jahre verheuert werden. Liebhaber tonnen bas ir, bus bis jum Berkauf zu jeder Stunde fren ber Schulfe, Mackler.

1) 3d habe eine Labung befter Diffee'iches Soly m Riga erhalten, welches am 16. November bier h Brate offentlich meiftrietend gegen baare Bith im vertauft werben foll. Die Ladung befteht in filamben Gorten: 61 Stild Maften von 52 bie 82 fin lang, von 9 bis 21 Palm, und bis gu 22 30H m Diameter; 82 Stud Balten von 20 bie 50 gub; 136 Stud fchiere Deceplanten von 18 bis 38 guß lang und 3 Boll bick; 21 Stud dito von 18 bis 36 8 g lang und 21 Boll bid; 38 Stud dito von 18 018 36 8 f lang und 2 3off did; 320 Stud if jollige Dielen von 12, 18 bis 36 Fuß; 232 Buff I jollige dito von 12, 18 bis 30 fuß; 62 Enid 3 gollige dito von 12 bis 15 fut; 50 Stud halbjollige dito von circa 18 fuß; außerd m noch inige Spieren, Sanoipaten ic. Das Dolg tft alle von vorzüglicher Gute.

Braffiehl. 5. 68. Muller

3) Die Erben bes Nachlasses bes wepl. Kaufmann 306. S. Groß zur Brate lassen am 12. November 6. 3., Nachmittags 3 Uhr, in dem Hause bes Kaufmanns Serh. Groß zur Brate ein ihnen zugehöriges ihines sehr schnell segelndes Shooner Schiff von circa 75 Nocken, Lasten Größe, öffentlich meistbietend verkaufen. Das Schiff ist zur Brate durch Anweiting von G. Groß frey zu besehen, we sich auch bas Inventarium befindet.

4) Repl. Aeitermann Harms Wittwe ist gesonnen, im 7. November b. J. in dem bisher von ihr ber wonten hausgeräthliche Sachen, als Betten, Bettstels im, Lische, Stühle, Schränke, mehrere sehr brauchs bier Koffers, eine 3 Tage gehende Hausuhr, Aupfers Missing Jinn: Bleche und Eisengerath, worunter besonders ein großer kupferner Resel, ein dito Schins imtessel, eine Torrenpfanne, verschiedene Ruchenfors men, große Theekessel u. s. w., öffentlich verkausen mit lassen.

5) Um Frentage ben 4. November b. J., Nachs mittage 2 Uhr, und ben folgenden Tag sollen im hause bes Unterzeichneten verschiedene Mobilien, als in und sweyschläfrige Bertstellen, mahagony und undere orbinare Tische, Stuble, Schreibpulte, einige noch neue Betten und mehrere andere Sachen, als

Saus, und Ruchengerath, öffentlich meiftbietenb vere fauft weiden.

Ludwig Meiners, Langenstraße Dr. 23.

Bu verkaufen.

1) hinrich Blande zu Dangast will im Kruge baselbst am 4. nachsten Monats Novembers Nach, mittags 2 Uhr ein Jagoschiff mit allem Zubehor, am Steinhauser Siel liegend, von circa 11 Lasten groß, verfaufen, wozu sich die Liebhaber alsbann einfinden wellen.

2) Der Raufmann Ide Holenfen zu Rleinfebbete warden ist geneigt, fin zu harren belegenes Saus unter ber Sand zu verkaufen; im Kall sich bazu fein Liebhaber findet, so kann es auch, Mantag 1815. anzutreten, auf I oder mehrere Jahre von dem ger bachten Eigenthumer aus der Hand geheuert werden.

3) Ben Mils Hoper an ber Langenstraße schone neue Catharinen Pflaumen das Pfund 16 Gr., neue Mallaga: Citronen ju 4 und 6 Gr. das St., beste holland iche Pfeisen das Dutind 16 Gr., ben Großen billiger, Varinas: Canaster in Rollen das Pf. 1 Athl. 8 Gr. Gold, O onocco das Pf. 1 Athlic., Portorics 32 Gr., nebst mehreren bekannten Waaren.

4) Mit der so sehr beliebten Leipziger Basch: Tinctur konnte ich einige Tage nicht dienen, jest habe ich solche aht wieder erhalten und verkause sie wieder das gewöhnliche Glas zu 6 Gr., in viernial größern von I Pfund zu 20 Gr. Cour. Die Kenns zeichen der Gute und Aechteit sind genugsam ber kannt, es muffen namlich 3 Tropfen Tinctur einen halben Orth reines Wasser hinreichend klar und schon auslösend farben, auch darf das Wasser bepm ruhigen Greben nicht wieder weiß werden. Auch habe ich noch einen kleinen Borrath von den gewöhnlichen Harlemeiner Glumen Swiedeln, so wohl zum Treiben als zu Lande. F. H. Wagner, Schüttingstr. Mr. 280.

5) Ben bem Buchbinder Schmidt find die bis jest heraus gefommenen Taschenbucher und Allmanache auf 1815. für die gewöhnlichen Preise zu haben,

6) Kornbrantwein ben Orhofden ben Ehr. Sarbers.

7) Besten Schiedammer Genever ben Anfern und Rannen, schonen Rohmtafe von 8 bis 19 Pfund, à Pf. 12 Gr. Gold, und gute holland. Seeringe ju billigen Preisen ben Gieseler in der Baage,

211

Bu verheuern.

1) S. C. Jäckisch, als Vormund von wenl. Gert hard Schröders Sohn, will die zur Nachlassenschaft bes Verstorbenen gehörenden Gebäude und Gründe hieselisst, als ein Bohngebäude, eine baben stehende Scheune nebst Gartenland, am 12. November d. J. in Hinrich Backhus Wirehebause auf 1 Jahr, von Mantag 1815, en, öffentlich aus der Hand verzieheren. Für Unkundige wird nachricktlich bemeikt, daß die Gebäude und Gründe in einem nutharen Stande sich besinden und das Wohngebäude zur Hand, welche bisher mit gutem Erfolge darin betries ben, der Lage und Einrichtung nach vorzüglich geeige net ist. Heuerlustige werden gebeten, am bemerkten Orte Nachmittags 2 Uhr sich einzusinden und zu contrabiren. Echwarden.

2) Ich bin gewillet von meiner zum Großenmeet belegenen Bau verlcbiedene Kampe der besten Ochsem weiden, von Martag 1815. an, auf I oder mehrere Jahre zum Widen aus der Hand zu verheuern; die Kampe sind von 6, 8 und 12 Juck Große. Lieb, haber wollen sich am 12. November, Nachmitrags 2 Uhr, im Zollhause zum Loperberge einfinden und contrahiren. Barghorn. D. Folte.

3) Joh Ropmann in Collmar will seine baselbst belegene Bau, excl. ber schon verheuerten Roter, stelle, von Man 1815. an, auf 2 bis 4 Jahre vers heuern. Es find baben circa 80 Jud Riepland unb 40 bis 50 Schriffel Emsaat Nockenmoor.

4) Im Saufe Dr. 82. an der La genftrage ift eine Etage, auch einzelne Zimmer nebft Kammern, mit ober ohne Mobeln zu vermiethen.

5) Mein Saus an der neuen Wallftrafe habe ich auf Oftern 1815. ju verheuern oer zu verkaufen. D. G. Gieseler.

Berloren.

t) Es ist dem Diedrich Bidmann jur Gien, Rirchipiel Altenhuntdorf, am 30. O tober ein weiß buntes Bullenkalb mit weißbunten Betten, am halfe etwas blaubunte und zwischen den Körnern mit einem blaubunten Feck, von harm Wichmanns Lande zu Neuenfelbe weggekummen. Wer ihm ober Hurm Wichmann zu Reuenfelde, oder Kriedrich Lurgen zum Gruckshausermoor Nachricht davon giebt, erhalt eine gute Belohnung.

2) Dem hinrich hartmann jur Oftenburg ift ein junges rajahriges blaubuntes Rubbeeft, auf bem rechten horn inwendig mit D. S. gebrant, aus bem Blankenburger holze weggekommen. Wer ihm Rachricht davon giebt, erhalt eine angemeffene Bt,

3) In ber Nacht vom 23. auf den 24. October 1814. find von einer Flote 2 Stude mit einer Klappe auf dem Bege vom Nenenhause nach dem Eversten verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, solche gegen eine Vergutung in der Nathsbude obn im Neuenhause wieder abzugeben.

4) Um Montage im Boreier Markte ift aus meinem Sause ein Sach mit Flacks weugekommen, wel der hinten im Hause nahe an ber Treppe gestanden hat. Da nun mein Saus an diesem Tage beständig voll Menschen gewesen ist, so geschieht hiedurch Ansfrage, ob sich nicht jemand ertanert gesehen zu haben, wer den Sack wohl mit genommen hat. Ber bie von Nachricht geben kann, erhält unter Verschwehgung seines Namens eine ansehnliche Belohnung.

Perfonen die in Dienst verlangt werden.

1) Es wird ein Bedienter gelucht, der die Auft wa tung verfteht und aute Zugniffe benbringen fann; er muß den 1. December aniveten. Rabere Nach richt in der Erpedition.

2) Einem jungen Menfchen weiß ich gur Erlett tung ber Sandlung eine gute Gelegenheit.

Dor ffe, in Robenfichen.

G. Epting, in Barel.

Perfonen Die ihre Dienfte antragen.

1) Eine Saushalterin die icon emige Jahre conditionirt, fur deffen Aufrichtigkeit man fich ad gi lich verburgt, kann aleich ober kommenden Fruhjahr antreten. Rachricht in der Expedition.

Bu verleihende Gelder.

1) Der Dorlinger Armenjurat J. H. Lufchen jum Hodensberge hat fofort 10 Rible., um Neujohr 1815 aber 110 Rible. Armengelder gegen gehörige Sicherheit ginebar zu belegen.

2) Gerd horing jum hammelmarbermoor hat 150 Arbir. Golb Pupillengelber gegen gehorige Sicherheit fogleich ginsbar ju belegen.

3, B pl. S thard Christian Bulf zu Mobile Cobnes Bo mund, K iedetch August Bulf zum Rov derschwen, hat an Pupillengeldern ein Capital von 1000 Riblir. Gold um Martini d. J. zu 5 pict. zu belegen.

Bermifchte Dachrichten.

1) Die an das Klofter Blankenburg Gefalle gu begahlen haben, werden hierdurch erinnert, gegen be Martini, Bormittags von g bis 11 Uhr, bey mit

gablung du leiften, jugleich auch bie Beranberung in ur Umichreibung gebuhrend anzuzeigen, um gotm und Bruche ju vermeiben. Erdmann.

and mache hiedurch Jedermann bekannt, daß id ne haus mit der Brandcaffen Nummer 675. win Staustraße, welches ich bieher vom Schneitentsmeister Lipfius heuerlich bewohnt, an mich thate, und mein Sewerbe als Backer nach wor darin betreiben werde.

Dienburg. Georg Ecfart.

3) Es ist am 9. October eine blaubunte fette ich auf mein Land gekommen. Der Eigenthümer mit selbige nach Anzeige der Merkmaale und der Kalen innerhalb 14 Togen abholen lassen, sonst mid selbige dum Besten der hiesigen Armen verkauft. Nogenland, in der Bogtey Geefeld, den 25. Other, 1814.

4) Unterzeichneter, welchem die Aovocatur nicht den in dem Vareliden, fondern überhaupt in affen in dem Neuenburgischen Landgerichte vorfommenden Pressiaden gnatigst verstattet worden ist, wohnt ist in Neuenburg in dem Hause bes Herrn Amt.

i) Ich mache hiedurch bekannt, daß ich als Ab: war bey dem Landgerichte zu Neuenburg recipirt im, und im Hause ber Frau Wittewe Uhlhorn in Numburg wohne. G. A. Barnstedt jun.

6) Meinen hiefigen und auswärtigen Gonnern und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß ich mein Wohnung an der Langenstraße dem Stadt Echülting gigen über verlaffen habe und jest an der Adteenstraße in des gewesenen Revisors Wiechmanns dause Ar. 219., vor dem Herrn Ratheverwandten degeler über, wohne. Ich empfehle mich ferner Um meinen Gonnern und Freunden ergebenst, und inte um geneigten Zuspruch.

F. D. Fortmann, Blechenschläger.

7) Die Birtwe und Erben des went. Auctions, Orwolters Rumpf machen hiemit bekannt, daß sie, da ihr bieheriger Gevollmächtigter, herr Registrator Tahhon zu Oidenburg, Amtsgeschäfte halber abger ingen, den Heren Pupillenschreiber Dries zu Ovelisten zu ihrem Gevollmächtigten bestellt haben. Sie nieden daber alle diesenigen, welche wegen des Machasses des verstorbenen Auctionsverwalters Rumpf mit ihnen in Geschäften stehen, sich an den Herrn Drees zu wenden.

8) In Bezug auf obige Anzeige mache ich hier buch bekannt, baß ich von den Rumpf'ichen Erben un Anftrag erhalten, ihre sammtlichen Schuldner, ihne Ausnahme, die Schuld rühre aus Wechsetn her,

ober bestehe in Bergantungs, oder heuergelbern, Binsen zc., gerichtlich ju belangen, und daß ich die Erecution gegen diesenigen, welche schon belangt find, aufs schnellfte betreiben werde.

Dvelgonne, den 22. October, 1814

Joh. Dieb. Drees.

9) Ich habe bie Ehre einem geehrten Publikum anzuzeigen, baf ich hier wieder angelangt bin, und bitte, mich mit ihren Auftragen in Pettschaft, und aller Arren Plattenstechen zu beehren.

Oldenburg. 3. Levy, Graveut, im hause bes Schlachters S. Repersbach an ber haarenstraße Nr. 452.

10) Ich mache es bem geehrten Publifum bei kannt, daß ich jeht nicht mehr bey bem Sattler Meper an der Langenstraße im Keller, sondern bey bet Wirtwe Voß in der Haarenstraße Ir. 427. wohine, und empfehle mich mit der Verfertigung von feinen Kleider Burfien und von Burften aller Art, auch ersuche ich diejenigen, die mir vorigen Binter Schweinehaare geliefert hoben, sie mir diesen Binter wieder zusommen zu lassen; ich gebe immer dafür, was der Preis mit sich bringt.

Potter, Buffenmacher.

tr) Die in Nr. 40. ber wöchentlichen Anzeigen vom 6. October d. J. unter den vermischten Rachtrichten von einem Unberusenen ohne Namensuntersichtift und Datum ins rirte Befanntmachung, daß der Unterzeichnete seine zum Eckseth belegene Stelle nebst Jubehör an seiner Schwestertochter Kind, Unna Margaretha Kopmann, erb : und eigenthümlich überstragen habe, erklärt derielbe hiedurch für durchaus fallch und grundlos, indem ihm nach wie vor die frepe Disposition über sein, diese Stelle mitbegreis sendes Bermögen zusteht. Eckseth.

Dieberich Menche, sen.

12) Die Interessenten ber Prediger Bittwencasse werden hiedurch erinnert, die auf Martini fallig wers benden Bentrage unsehlbar in ben nachsten 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die verordnungemäßige Bruche von bem Saumhaften ohne Nachsicht beyger trieben werden wird. Oldenburg.

Ablhorn, Regiftrator.

13) Die Vergantungegelber von ment. hinrich Wilten Ehlers und die Buch, und Wechselfchulben von went. Raufmann Joh. Will. Abolfs ju Gees felbe muffen innerhalb 8 Tagen an Raufmann Brumten ju Ruhmarben bezahlt werden; nach Verlauf biefer Zeit wird es eingeklagt.

14) Johann Sulchen in der Schuttingftrafe empfiehlt fich bem hiefigen Publifum mit guten Quari

theren für das Militair, welches auch ben ihm für

ein Billiges ju effen befommen fann.

15) Es werben alle diejenigen, welche an bem Machlasse des verstorbenen Gastwirths Johann hinrich Losche und bessen verstorbenen Ehefrau noch Forder rungen haben mögten, hierdurch benachrichtigt, ihre desfälligen liquiden Rechnungen bey dem Unterzeich, neten, von den Erben daju Beaustragten, innerhalb 14 Tagen abzugeben, weil nach Ablauf dieser Zeit dieselben nicht mehr angenommen werden konnen, so wie auch alle, welche ihre Schulden noch nicht berichtigt, sich zur Bezahlung derselben sofort einzur sinden haben.

Oldenburg, ben 30. October, 1814.

G. Schierbaum,

Baumgartenstraße Rr. 293.
16) Jacobi jun., Jahnarzt aus Bremen, bietet bem hiefigen geehrten Publikum hiemit seine Dienste an. Er logirt beym herrn hesse am Markte, und erwartet die gütigen Aufträge derer, die ihm ihr Zurtrauen schenken wollen, zu jeder Tageszeit. Familien, die im jährlichen Accord mit seinem Bruder sind, bietet er seine Dienste unentgeldich an. Sein Ausenthalt in dieser Stadt dauert bis zum 6. Novems ber d. J.

17) 3ch habe aus meinen Garten gu Lehe ben Deingenburg 2 Beibe ; Schafe eingeschüttet, welche

im Rruge gu Dringenburg fiehen. Der Eigenthumet muß folde innerhalb & Tagen gegen Erstartung ter Roften und Futtergeldes abforbern, widrigenfalle fie verfauft, und der Ueberfcuß ben Armen gegeben werben foll. 28. hagenborf sen.

18) Der Nagelschmibt August Thomsohn madi hiemte bekannt, baß er seine Wohnung veranden habe und an der Haarenstraße in Heuers Sang woh ne, und daß allerhand Sorten Nagel ju den billig ften Preisen ben ihm ju haben sind.

19) Daß ich durch die gnadige Berfügung ber ho hen Regierung ben famtlichen, sowohl Untergerichten als Obergerichten als Advocat angestellt bin, habe ich hiemittelft bekannt machen wollen.

Oldenburg, ben I. Movember, 1814.

wohnhaft ben bem Seren Sauthoiften Ban leben an ber Gaftitrage.

20) Da ich jest mit guter Stallung für Pfett nebst Wagens Remise ben meinem Saule, genannt im schwarzen Abler Mr. 52., eingerichtet bin, so ersuche ich alle meine auswärtigen Freunde und Reis sende, mich mit ihrem geneigten Zuspruch zu beehren. Ich werde an guter Auswartung und billiger Behand lung nichts mangeln lassen. Brake.

3. S. B. Ulriche.

